

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Anna R. O. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion G. A. Berger in Wilsdruff.

No. 31.

Donnerstag, den 12. März

1896.

### Bekanntmachung, Handel mit denaturirtem Branntweine betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. vorigen Monats folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die anliegenden Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein werden mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. April 1896 in Kraft treten.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, haben die in Ziffer 2 der Anlage vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März 1896 einzureichen.

Als zuständige Steuerbehörde im Sinne von Ziffer 2 und 5 der Anlage hat dasjenige Hauptoll- oder Hauptsteueramt zu gelten, in dessen Bezirke die gewerbliche Niederlassung sich befindet, von der aus der Handel mit denaturirtem Branntweine betrieben werden soll.

Dresden, am 6. März 1896.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.  
Dr. Löbe.

### Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§ 1 und 43e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufsorte an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung anzuhängen, wonach es verboten ist:

a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten.

b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde verboten werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktionsbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Unterlagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den denselben feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder un-denaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Einfuhrabstreuerung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer auch ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im § 15 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hieron nicht berührt.



### Theatersonderzug Potschappel - Wilsdruff.

In der Nacht vom **Dienstag, den 17. zur Mittwoch, den 18. März d. J.** verkehrt im Anschluß an den

**ein Personensonderzug von Potschappel nach Wilsdruff**

in folgendem Fahrplane:

Abfahrt von Potschappel: 12 Uhr 10 Min. Vorm.

Ankunft in Wilsdruff: 12 Uhr 58

Zur Benutzung des Sonderzuges, welcher an allen Verkehrsstellen der Linie hält, berechnen die gewöhnlichen Fahrkarten.

Wilsdruff, am 10. März 1896.

Königliche Bahnverwaltung.

### Tagesgeschichte.

Berlin, 9. März. Den Berliner Morgenblättern zufolge sind gestern Vormittag anlässlich des fünfzigjährigen Jubiläums des Prinzen Georg von Sachsen in der evangelisch-lutherischen Kirche in der Annenstraße ein Festgottesdienst statt, an welchem u. A. der sächsische Gesandte mit dem Personal der Gesandtschaft und etwa 50 aktive und inaktive Offiziere der sächsischen Regimenter theilnahmen. Die sächsische Kompanie des Eisenbahnregiments und der deutsche Kriegesverein „König Albert von Sachsen“ theilnahmen sich gleichfalls daran. Superintendent Braumann hielt die Festpredigt.

In parlamentarischen Kreisen verlautet nach der „Berl. Zig.“, daß der Kaiser demnächst eine Reise nach Italien antreten wird; die Post „Hohenzollern“ soll aus diesem Anlaß nicht nach Adoxia fahren, wie man bisher annahm, sondern nach Genua. In Ergänzung zu dieser Mittheilung wissen die „Berl. Neuzeit“ zu melden, daß der Kaiser von Genua aus nach Neapel zum Besuch des italienischen Königs paterfamilias einen Abstecker zu machen gedenkt. — Die „Hohenzollern“ hat am 9. d. M. Dover passiert.

Berlin. Die „Königliche Zeitung“ schreibt anlässlich des Besuchs des Grafen Soluchowski in Berlin: Allseitig hat sich bei uns die Ueberzeugung geträgt, daß die beiden mächtigen Nachbarreiche mit allen ihren Lebensinteressen eng aufeinander angewiesen sind. Heute handelt es sich nicht darum, diesen Bund formell zu erneuern, er besteht noch für längere Zeit in Kraft; aber es ist klar, daß es nur mit Freude begrüßt werden kann, wenn die amtlichen Träger dieser Gemeinschaft der Interessen wiederholt in engen persönlichen Gedanken- und Handlungen und sich über alle schwebenden politischen Fragen mit Verständlichkeit ausdrücken. Das ist bisher in vergangenen

Jahre in Russen und Wien geschehen, das wird jetzt in Berlin fortgesetzt und wie damals wird sich anlässlich dieser Meinungsäußerung die Bestätigung voller Uebereinstimmung und damit eine neue Würdigung für die Sicherung des europäischen Friedens ergeben. Die jetzige Zusammenkunft fällt in eine Zeit, wo noch manchen ursprünglich aufregenden Zwischenfällen wieder Ruhe in die auswärtige Politik zurückgekehrt zu sein scheint. Das schwere Schicksal, das einen treuen und ritterlichen Bundesgenossen getroffen, wird die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit festen Zusammenstehens zwischen den beiden mitteleuropäischen Staaten und Italien noch weiter kräftigen und damit dem Dreibund, soweit es möglich ist, noch mehr befestigen. Wer gegenseitige Erwartungen ausspricht, verkennt die innere Natur des Dreibundes oder läßt seinen Wunsch den Vätern seiner Gedanken sein. Italien hat jetzt besondere Gelegenheit, seine wahren Freunde kennen zu lernen, und auch die jetzige Zusammenkunft der leitenden Staatsmänner der beiden mit Italien verbundenen Staaten wird in Rom nur sympathischen Widerhall finden. Daß bei der bevorstehenden Zusammenkunft alle Fragen zur Erörterung kommen werden, versteht sich von selbst. Wenn hier und da gewisse Schwierigkeiten in den Beziehungen zu England zu Tage getreten sind, so steht dem anderenfalls eine unverkennbare Besserung der Beziehungen zu Rußland gegenüber, die gleichfalls den friedlichen Zielen des Dreibundes willkommen sein kann. — Der offizielle „Pester Lloyd“ bespricht ebenfalls die Reise des Grafen Soluchowski nach Berlin und glaubt, es handele sich dabei weder um eine dringende Nothwendigkeit, noch um kritische Vorgänge. Wenn die auswärtige Lage eine gespannte wäre, so würde eine solche Begegnung vermieden werden, um kein Aufsehen zu erregen. Dieser Besuch habe seinen Grund einfach in der Jannigkeit und

in dem besonderen Verhältnisse, daß zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bestehe. Das Blatt trifft ferner der Auffassung entgegen, als ob durch die letzten Ereignisse eine Aenderung oder Verschiebung der Verhältnisse des mitteleuropäischen Friedensbundes eintreten würde. Deutschland und Oesterreich-Ungarn dürften, meint der „Lloyd“, in geringerer Maße auf die Zahl der Regimenter und Armeeerfordernisse, als auf seine moralische und politische Zugehörigkeit zu der Friedensallianz, auf seinen Einfluß und seine natürlichen Verbindungen gerechnet haben; daran habe sich auch nach den neuesten Ereignissen in Afrika nichts geändert.

Der „Reichs-Anzeiger“ meldet, daß angesichts der ersten Folgen, welche bei Verzicht auf die Impfung gegen Pocken für das Volkswohl eintreten würden, das kaiserliche Gesundheitsamt sich entschlossen habe, die Bedeutung und Erfolge der Schutzimpfung in einer für alle Kreise verständlichen Druckschrift klarzulegen. Die Schrift zeigt u. a., daß die Zahl der Todesfälle an Blattern im Deutschen Reich von 1886 bis 1894 jährlich durchschnittlich nur 126 betrug. Von einer Million erlagen bei uns von 1889 bis 1893 jährlich 2,3, in französischen Städten 147,6, in Belgien 259,9, in Oesterreich 313,3, in Rußland von 1891 bis 1893 836,4. Was will, fragt der „Reichs-Anzeiger“, gegen diese glänzenden Erfolge der Impfung auf etwaige Impfschädigungen bedeuten?

Wie die Berliner Morgenblätter melden, beschloß eine von 1000 Personen besuchte Versammlung Berliner Tischlermeister, eine Erhöhung der Preise der Fabrikate von 10 bis 15 Prozent eintreten zu lassen.

Die „B. B. Z.“ veröffentlicht einige Stellen aus dem Briefe eines Bildhauers, der kürzlich vom Fürsten Bismarck in Friedrichshagen empfangen worden ist. Es heißt da: „Die

